



## Grundsätzliches:

Die Stadt Miesbach betreibt den städtischen Montessori Kindergarten als öffentliche städtische Einrichtung, deren Betrieb mit der „Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Miesbach (Kindertageseinrichtungs-Satzung)“ vom 01. Juli 2010, geändert am 28. März 2013 sowie der „Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Kindertageseinrichtungsgebühren-Satzung)“ vom 01. Juli 2010, geändert am 28. März 2013, 11. Juli 2016 und 21. März 2019 geregelt ist. Beide Satzungen können im städtischen Montessori Kindergarten jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus erlässt die Stadt Miesbach für den Montessori Kindergarten folgende:

# Kindergartenordnung

## 1. Öffnungszeiten / Ferien und Schließtage

1) <u>Regelzeiten</u>	<u>Kindergarten:</u>	<u>Kleinkindgruppe:</u>
Montag	07:15 Uhr bis 15:00 Uhr	07:30 Uhr bis 13:00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag	07:15 Uhr bis 16:00 Uhr	07:30 Uhr bis 13:00 Uhr
Freitag	07:15 Uhr bis 14:00 Uhr	07:30 Uhr bis 13:00 Uhr
Bringzeit (täglich):	07:15 Uhr bis 08:30 Uhr	07:30 Uhr bis 08:30 Uhr
Abholzeit (Mo.):	12:30 Uhr bis 15:00 Uhr	
(Di. - Do.):	12:30 Uhr bis 16:00 Uhr	13:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(Fr.):	12:30 Uhr bis 14:00 Uhr	

- 2) In der Zeit von 08:30 bis 12:30 Uhr findet die pädagogische Kernzeit statt. Wir bitten Sie deshalb die Bring- und Abholzeiten einzuhalten.
- 3) **Die Öffnungszeiten gelten ab dem Kindergartenjahr 2020 / 2021** und werden jährlich nach Ermittlung des tatsächlichen Bedarfes durch den städtischen Montessori Kindergarten in Absprache mit der Stadt Miesbach gegebenenfalls neu festgelegt.
- 4) Ferienzeiten:  
In den Sommerferien ist der Kindergarten 2 Wochen **komplett geschlossen**. In den Weihnachtsferien ist der Kindergarten, analog der Schulferien, ebenfalls **komplett geschlossen**.
- 5) Sonstige Schließtage:  
Der Kindergarten behält es sich vor, außerhalb der Ferienzeiten, Schließtage einzuräumen. Diese Tage werden durch die Kindergartenleitung mithilfe eines Kalenders rechtzeitig bekannt gegeben.

## 2. Aufnahme der Kinder

- 1) Die Aufnahme der Kinder im Montessori Kindergarten (§ 5 der Kindertageseinrichtungssatzung) erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
- 2) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Stadt wohnenden sowie den auswärtigen Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
  2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und nachweislich berufstätig sind;
  3. Kinder, deren Eltern beide nachweislich berufstätig sind;
  4. Nach dem Alter der Kinder
- 3) In der Kleinkindgruppe werden Kinder im Alter von 24 Monaten bis 36 Monaten aufgenommen. Sollten alle verfügbaren Kindergartenplätze belegt sein, können in Ausnahmefällen auch Kinder über 3 Jahren in die Kleinkindgruppe aufgenommen werden.
- 4) Die Aufnahme der Kinder nach Abs. 1 und Abs. 2 erfolgt in folgender Reihenfolge:
1. Kinder aus dem Stadtgebiet Miesbach
  2. Auswärtige Kinder

### **3. Kindergartengebühren, Zweitkinderermäßigung, Spielgeld (Elternbeiträge)**

- 1) Die Stadt Miesbach erhebt gemäß der „Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung“ für jedes Kind monatliche Gebühren.  
Diese setzen sich aus dem Grundbeitrag (nach Buchungskategorie) und **einem Spielgeld in Höhe von derzeit 5,00 € monatlich** zusammen.
- 2) Für Geschwisterkinder (zweites und jedes weitere Kind) gewährt die Stadt Miesbach eine Ermäßigung auf den Grundbeitrag, der sich ebenfalls nach der Buchungskategorie richtet. **Die Ermäßigung gilt nicht für das Spielgeld.**
- 3) Werden die Buchungszeiten (Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG i.V.m § 2 und § 5 der Gebührensatzung und dem Betreuungsvertrag) durch die Eltern trotz schriftlicher Abmahnung und Aufforderung zur Änderung der Buchungszeitenkategorie wiederholt nicht eingehalten, so kann die Leitung eine Strafgebühr in Höhe von **10,00 € pro Überschreitung** erheben.  
Grundsätzlich wird in diesen Fällen aufgrund der geänderten (erhöhten) Inanspruchnahme der Buchungszeiten der neue Elternbeitrag automatisch erhoben.
- 4) Beim wiederholten Nichteinhalten der vorgegebenen Abholzeit trotz einer schriftlichen Abmahnung kann die Leitung eine Strafgebühr in Höhe von **10,00 € pro angefangener Viertelstunde** erheben.

### **4. Aufsichtspflicht, Abholung**

- 1) Das Fachpersonal betreut und beaufsichtigt die Kinder während der Kindergartenzeit. Die Kinder sind immer in den Gruppenraum zu bringen, da die Aufsichtspflicht erst beginnt, **wenn das Kind die Erzieherinnen per Handschlag begrüßt hat.**  
Die Aufsichtspflicht **endet** sobald das Kind die Eltern oder Abholberechtigten beim Abholen gesehen und sich bei den Erzieherinnen verabschiedet hat. Ältere Geschwister dürfen das Kind erst ab dem vollendeten 14. Lebensjahr abholen.
- 2) Bei Veranstaltungen oder Festen, die im Kindergarten durchgeführt werden, obliegt die Aufsichtspflicht grundsätzlich den Eltern.

## 5. Krankheiten, Verletzungen

- 1) Gemäß § 11 der Kindertageseinrichtungssatzung dürfen Kinder die erkrankt sind den Kindergarten während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen. Die Erkrankungen sind der Leitung des Kindergartens unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen, wobei (wenn möglich) die voraussichtliche Dauer der Erkrankung angegeben werden sollte.
- 2) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit nach dem *Infektionsschutzgesetz* (z.B. Masern, Windpocken, Keuchhusten, Scharlach etc. oder dem Befall von Läusen), ist der Kindergarten unverzüglich von der Art der Erkrankung zu unterrichten. Beim Befall von Läusen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn das Kind vollständig Läuse- und Nissenfrei ist (i.d.R. 10 Tage).  
Krankheiten nach dem *Bundessteuergesetz* (z.B. TBC, Ruhr, Salmonellen, Meningitis, Hepatitis etc.) sind ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Sämtliche unter Abs. 2 genannten Krankheiten müssen vom Kindergarten dem staatlichen Gesundheitsamt unverzüglich gemeldet werden. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.  
Die Leitung des Montessori Kindergarten kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch des Kindergartens von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig machen.
- 3) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume des Montessori Kindergarten **nicht betreten**.
- 4) Verletzt sich ein Kind im Kindergarten, wird es durch das Fachpersonal nach den anerkannten Regeln und dem gesunden Menschenverstand erstversorgt (z.B. Pflaster). Die Eltern werden in jedem Fall durch den Kindergarten über den Unfall/Verletzung benachrichtigt. Sind die Eltern oder die zu benachrichtigenden Personen in keiner Weise erreichbar und benötigt das Kind dringende ärztliche Hilfe (Gefahr im Verzug), so ist der Kindergarten aufgrund der mutmaßlichen Einwilligung der Eltern ermächtigt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die im Einzelfall zum Schutz der Gesundheit des Kindes notwendig sind.
- 5) Leidet das Kind an Allergien (z.B. Pflasterallergie) oder sonstigen Unverträglichkeiten oder organischen Schwächen, ist dies dem Kindergarten durch die Eltern (bei der Anmeldung oder nach der erstmaligen ärztlichen Feststellung) mitzuteilen.

## 6. Versicherungsschutz

Die Kinder sind während des Besuches im Kindergarten gemäß § 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) bei der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich dabei auch auf den direkten Hinweg zur Kindertageseinrichtung bzw. Heimweg von der Kindertageseinrichtung.

## 7. Datenschutz / Schweigepflicht

- 1) Für den Träger und die Mitarbeiter (innen) des städtischen Montessori Kindergarten besteht für alle Daten, die die Kinder oder ihre Familie betreffen, eine Schweigepflicht.
- 2) Fachkräfte, die in Kindertageseinrichtungen kommunaler Träger tätig sind, unterliegen dem Berufsgeheimnis öffentlicher Angestellter.  
Sie haben im Umgang mit Kinder- und Familiendaten das Sozialgeheimnis und im Fall der persönlichen und erzieherischen Hilfen den besonderen Vertrauensschutz zu beachten.

## 8. Haftungsausschluß

Für mitgebrachte Gegenstände (Spielzeug, Schmuck, Kleidung, Brille etc.) wird keine Haftung übernommen.

## 9. Inkrafttreten

Die vorstehende Kindergartenordnung tritt ab dem Kindergartenjahr 2020 / 2021 in Kraft.

Wir wünschen uns, im Interesse ihres Kindes, eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Miesbach, den 24.11.2020

Stadt Miesbach



Dr. Gerhard Braunmiller  
1. Bürgermeister

Miesbach, den 24.11.2020

Montessori Kindergarten



Bianca Lücke  
Kindergartenleitung